

Richtlinie der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) für die Zulassung von nichtkommerziellen Hörfunkprogrammen (NKL-Richtlinie)

vom 01. Februar 1998

Inhalt

- § 1 Aufgabe
- § 2 Zulassungspflicht
- § 3 Zulassungsverfahren
- § 4 Antragsvoraussetzungen
- § 5 Auswahlgrundsätze
- § 6 Programmanforderungen
- § 7 Festlegung der Sendeplätze
- § 8 Förderung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Aufgabe

(1) Die Richtlinie soll einen einheitlichen und objektiven Vollzug der für ein nichtkommerzielles Hörfunkprogramm (NKL-Programm) geltenden Vorschriften sicherstellen.

(2) Das NKL-Programm ist Bestandteil des Bürgerrundfunks (§ 35 Abs. 3 TRG). Es ist nur im Rahmen eines Offenen Hörfunkkanals auf festen Sendeplätzen zulässig.

§ 2 Zulassungspflicht

Wer ein NKL-Programm veranstalten will, bedarf einer Zulassung. Für die Zulassung gelten die §§ 4 bis 10 TRG und ergänzend die Bestimmungen dieser Richtlinie.

§ 3 Zulassungsverfahren

(1) Die TLM schreibt die Möglichkeit der Nutzung fester Sendeplätze für ein NKL-Programm auf einer von einem Offenen Hörfunkkanal genutzten lokalen ter-

restrischen Frequenz oder/ und dem Kanal eines Kabelnetzes im Thüringer Staatsanzeiger aus.

(2) Für die Bewerbung ist eine mindestens vierwöchige Frist ab Veröffentlichung der Ausschreibung zu setzen.

§ 4

Antragsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag an die TLM innerhalb der in der Ausschreibung genannten Bewerbungsfrist voraus. Bewerbungen, die nach Ende der Bewerbungsfrist eingehen, bleiben unberücksichtigt.

(2) Im Zulassungsantrag ist die Realisierung des NKL-Programms in programmlicher, technischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht darzulegen. Einzureichen ist weiterhin eine Aufstellung über die gewünschte Plazierung, Dauer und Häufigkeit der Sendepunkte innerhalb des Offenen Hörfunkkanals sowie ein Finanzplan mit einer Ausgaben- und Einnahmenrechnung für die Laufzeit der Zulassung.

§ 5

Auswahlgrundsätze

(1) Bewerben sich zwei oder mehr Antragsteller für die Zulassung als Veranstalter eines NKL-Programms, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, wirkt die TLM auf eine gemeinsame Antragstellung hin.

(2) Kommt es zu keiner Einigung über eine gemeinsame Antragstellung, erfolgt die Auswahl eines Antragstellers nach folgenden Grundsätzen:

1. Vorrang hat der Antragsteller, der in einer Anbiertergemeinschaft organisiert ist.
2. Unter mehreren Anbiertergemeinschaften hat die Anbiertergemeinschaft den Vorrang,
 - a) in der die vor Ort aktiven Organisationen, Gruppen und Personen besser vertreten sind,
 - b) die durch ihre Zusammensetzung möglichst vielen und unterschiedlich ausgerichteten Organisationen, Gruppen und Personen ein öffentliches Forum bietet und für die Berücksichtigung weiterer Mitglieder offen ist,
 - c) die den einzelnen Mitgliedern den besseren Einfluss auf die Programmgestaltung einräumt,
 - d) die bessere Gewähr bietet, dass sie organisatorisch und finanziell in der Lage sein wird, das beantragte Programm nach den medienrechtlichen Vorgaben für die gesamte Dauer der Zulassung zu gestalten und aufrecht zu erhalten.

§ 6

Programmanforderungen

(1) Das nichtkommerzielle Hörfunkprogramm hat vorrangig und vielfältig zur Information und Meinungsbildung über das Geschehen im Verbreitungsgebiet beizutragen. Es darf nicht einseitig einer Partei, einer Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen.

(2) Werbung und Sponsoring sind unzulässig.

§ 7

Festlegung der Sendeplätze

(1) Die Festlegung der Sendeplätze (Sendezeit, Umfang und Häufigkeit) erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Träger des Offenen Hörfunkkanals und dem Veranstalter des NKL-Programms. Wird keine Verständigung erreicht, wirkt die TLM auf eine Einigung hin. Kommt auch dann keine Einigung zustande, entscheidet die TLM über die Sendeplätze.

(2) Die Sendeplätze sind so festzulegen, dass für das NKL-Programm eine Entwicklungsmöglichkeit besteht.

§ 8

Förderung

Die TLM fördert die Veranstaltung von NKL-Programmen (§§ 27 Abs. 2 Satz 2, 53 Abs. 3 TRG). Sie erlässt dafür eine Förderrichtlinie.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Februar 1998 in Kraft.

Arnstadt, den 20. Januar 1998
Thüringer Landesmedienanstalt